

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 65/2024



Veröffentlicht am: 01.07.2024

## **Satzung zur Schließung des Masterstudiengangs International Vocational Education der Fakultät für Humanwissenschaft an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg**

**vom 14. Juni 2024**

Auf Grund des §§ 9 Absatz 4, 55 Absatz 2, 67a Absatz 2 Nr. 2 a), 77 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021 S. 368, 369) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die im Masterstudiengang International Vocational Education der Fakultät für Humanwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.
- (2) Die Satzung für die Schließung von Studiengängen an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 15.07.2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 39/2015) findet für die Schließung des Masterstudiengang International Vocational Education ergänzend Anwendung.

### **§ 2 Immatrikulation und Lehrangebot**

- (1) Eine Immatrikulation von Studierenden in das erste Fachsemester in diesen Masterstudiengang ist ab dem WS 22/23 ausgeschlossen.
- (2) Alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in diesem Masterstudiengang immatrikuliert sind, haben bis zum Ablauf der Frist gemäß § 3 Anspruch auf ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen, die für den Abschluss ihres Studiums erforderlich sind, sowie auf die Durchführung von Prüfungen.

### **§ 3 Fristen**

- (1) Die Frist zum Ablegen einer studienbegleitenden Prüfungsleistung beträgt sechs Semester nach Ablauf der Regelstudienzeit der letzten im Sommersemester 2022 immatrikulierten Studiengangskohorte und endet am 31.03.2027. Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach dem Fehlversuch, spätestens innerhalb von zwei Semestern, abzulegen. Einzelfallentscheidungen trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (2) Studierende, die nach dem Ablauf dieses Zeitraumes ihr Studium nicht abgeschlossen haben, verlieren den Prüfungsanspruch, sofern nicht eine Verlängerung nach § 5 Absätze 2 oder 3 durch den Prüfungsausschuss gewährt worden ist. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 des HSG LSA zur Exmatrikulation, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg wechseln.

#### **§ 4 Studienfachberatung**

Die Fakultät für Humanwissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität bietet weiterhin eine Studienfachberatung an. Um einen erfolgreichen Studienabschluss zu ermöglichen, können Studierende mit dem/der jeweiligen Studiengangsverantwortlichen oder dem/der jeweiligen Studienfachberater/in einen individuellen Studienplan und ggf. einen individuellen Prüfungsplan vereinbaren.

#### **§ 5 Prüfungen**

- (1) Die abzulegenden Prüfungsleistungen sind der Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen. Die Prüfungsleistungen werden nur bis zum Ablauf der Frist gemäß § 3 angeboten.
- (2) Auf schriftlichen Antrag eines oder einer Studierenden an den zuständigen Prüfungsausschuss kann die Frist nach § 3 Absatz 1 um bis zu zwei Semester verlängert werden, wenn aufgrund des individuellen Prüfungsplanes nach einem Beratungsgespräch gemäß § 4 festgestellt wird, dass der oder die Studierende innerhalb von maximal zwei Semestern die zum Abschluss des Studiums erforderlichen Prüfungsleistungen ablegen kann.
- (3) Der zuständige Prüfungsausschuss kann zur Vermeidung unbilliger Härten auf schriftlichen Antrag eines oder einer Studierenden die Fristen gemäß § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 2 um bis zu zwei Semester verlängern, wenn ein Studierender oder eine Studierende durch außergewöhnliche, von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Tatsachen gehindert war, den Zeitraum zu wahren. Dazu zählen insbesondere:
  - a) längerfristige, schwerwiegende Erkrankungen,
  - b) Behinderungen/chronische Erkrankungen,
  - c) Zeiten des Mutterschutzes,
  - d) Erziehungsurlaub oder
  - e) Zeiten der Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, Ehegatten oder Lebenspartnern bzw. Lebenspartnerinnen.

Die Tatsachen sind schriftlich durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen, im Falle einer Erkrankung/Behinderung durch Vorlage eines fachärztlichen Attestes. Einzelfallentscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

#### **§ 6 Information der Studierenden**

Alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Masterstudiengang International Vocational Education der Fakultät für Humanwissenschaften an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind, sind unverzüglich schriftlich in geeigneter Weise durch das zuständige Prüfungsamt über die Schließung des Masterstudiengangs sowie die hierin festgelegten Fristen zu informieren.

#### **§ 7 Außerkrafttreten der Studien- und Prüfungsordnung**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Vocational Education an der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg und alle mitgeltenden Satzungsänderungen treten zum 01.04.2027 außer Kraft.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

-----  
Ausgefertigt auf Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Humanwissenschaften vom 10.04.2024 und dem Beschluss des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 29.05.2024.

Magdeburg, 14.06.2024

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg